

Bedingungen für die Reiseversicherungen der airberlin Visa Card mit Business Paket VB-RS 2009 (AB)

Teil A: Allgemeiner Teil (Gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

§ 1 Versicherte Personen

Versichert sind der Inhaber einer gültigen airberlin Visa Card mit Business Paket und seine Familie, d. h. ein zusätzlicher Erwachsener und minderjährige Kinder, insgesamt bis zu 6 Personen. Volljährige Kinder sind versichert, solange sie sich in der 1. Ausbildung befinden, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

1. Auf gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber gelten damit folgende Personen als versichert:

a) Mitreisender Erwachsener:

Ehepartner, Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Lebenspartner ohne gemeinsamen Haushalt, Schwager, Schwägerin, Geschwister, Halbgeschwister, Stiefgeschwister, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern und volljährige Kinder des Karteninhabers sowie der hier aufgeführten Erwachsenen.

b) Mitreisende Kinder:

Leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder des Karteninhabers und der unter a) aufgeführten Personen jeweils bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; volljährige Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr solange sie noch in der 1. Ausbildung sind.

2. Sollte der Inhaber einer gültigen airberlin Visa Card mit Business Paket nicht mitreisen, so gelten nur folgende Personen als versichert:

a) Erwachsener:

Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte des Karteninhabers.

b) Kinder:

Leibliche oder im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Karteninhabers jeweils bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen die:

a) dauernd pflegebedürftig sind sowie Geisteskranke; Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

b) eine Tätigkeit gegen Entgelt als Bauarbeiter oder als Sportler ausüben, sofern die Reise beruflichen Zwecken dient.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz besteht für alle Reisen ins Ausland, sofern die im Teil B aufgeführten Besonderen Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. Als Ausland im Sinne dieser Bedingungen gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Hinweis: Darüber hinaus ist der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungen im Teil B zu beachten.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

1. beginnt generell mit der Beantragung der airberlin Visa Card mit Business Paket, sofern der Kreditkartenvertrag wirksam zustande kommt. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

2. endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages.

3. endet für alle versicherten Personen mit dem Tod des Karteninhabers. Im Falle des Todes des Karteninhabers während einer Reise besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der übrigen versicherten Personen bis zum Ende der laufenden Reise fort.

Hinweis: Darüber hinaus sind die gemachten Angaben über Beginn und Ende des jeweiligen Versicherungsschutzes in Teil B zu beachten.

§ 4 Allgemeine Einschränkung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Asbest, Streik, Kernenergie und Strahlenenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes zu den einzelnen Versicherungen im Teil B zu beachten.

§ 5 Zahlung der Entschädigung / Versicherungsleistung

1. Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der HanseMerkur vor und ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung / Versicherungsleistung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.

2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die Hanse Merkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden nach der Maßgabe des Referenzkurses EuroFX (Geldkurs) an dem Tag in Euro umgerechnet, an dem die Belege bei der HanseMerkur eingehen. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuem Stand, es sein denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen im Teil B zu beachten.

§ 6 Prämie

Die Prämie für diese Versicherungen ist bereits bei der airberlin Visa Card mit Business Paket in dem Jahreskartenpreis enthalten. Die Bank ist demnach für die Zahlung der Prämie verantwortlich. Das Nichtbezahlen des fälligen Jahreskartenpreises führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

§ 7 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen

Erhöhung der Kosten führen könnte.

b) den Schaden der HanseMerkur unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, anzuzeigen.

c) der HanseMerkur jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.

d) der HanseMerkur Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Reiseleistungen mit der airberlin Visa Card mit Business Paket einzureichen, sofern dies Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist.

2. Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich der mitversicherten Personen obliegt dem Karteninhaber.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person.

Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den im Teil B genannten Versicherungen zu beachten.

§ 8 Verwirklichungsgründe, Klagfrist, Verjährung

1. Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn:

a) die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

b) die versicherte Person die HanseMerkur arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

2. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der HanseMerkur abgemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der HanseMerkur dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 9 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall kann nur der Inhaber der gültigen airberlin Visa Card mit Business Paket für sich und für die mitversicherten Personen gegenüber dem jeweils zuständigen Versicherer geltend machen. Die darüber hinaus mitversicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen die vorgenannten Leistungsträger, sofern in den Besonderen Bedingungen in Teil B nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Aufrechnung

Der Karteninhaber kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

§ 12 Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 13 Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht / Sprache

Vertragssprache ist Deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die HanseMerkur können bei dem für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz und damit Gerichtsstand ist Hamburg. Es kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, wo der Vertrag vermittelt oder abgeschlossen wurde.

§ 14 Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die jeweiligen Versicherer ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn. Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung eines der Versicherer nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Die Versicherer sind Mitglieder im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e.V. lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0 18 04 / 22 44 24 (0,20 EUR je Anruf aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise aus dem Mobilfunk möglich),

Fax: 0 18 04 / 22 44 25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden können aber auch an die für den Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

§ 15 Überschussbeteiligung

Die im Besonderen Teil B genannten Versicherungen sind nicht überschussberechtig.

Teil B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen

I. Flug- und Gepäckverspätungsversicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)

§ 1 - Begriffsdefinition, Versicherungsumfang

1. Begriffsdefinition

Als Flug im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im "Official Airline Guide" oder im "ABC World Airways Guide" verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen bzw. Kontraktraten und regulären Flugplänen handeln. Abflugzeiten, Transfer- und Bestimmungsorte werden in dem auf die versicherte Person ausgestellten Flugticket

bzw. der jeweiligen Bordkarte (ticketless) festgelegt.

2. Versicherungsumfang

Bei der Flug- und Gepäckverspätungsversicherung erstreckt sich der Versicherungsumfang auf die Kosten für Speisen und Getränke sowie für notwendige Ersatzkäufe von Kleidung und Hygieneartikel, die den versicherten Personen bei Flügen durch verspäteten Abflug, verpassten Anschlussflug, Transportverweigerung, Flugannullierung (vorausgesetzt, dass innerhalb von vier Stunden keine Ersatzbeförderung angeboten wird) und verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen. Bei dem Dokumentenservice erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Hilfe bei der Ersatzbeschaffung wichtiger, für die Geschäftsreise benötigte Dokumente.

3. Im Einzelnen gelten für den Versicherungsumfang folgende Regelungen:

- a) Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung des Transportes:
Wenn bei dem gebuchte Flug der versicherten Person
- sich der Abflug um mehr als vier Stunden verzögert
- der Abflug annulliert wird
- wegen Überbuchung die Beförderung verweigert wird und innerhalb dieser vier Stunden keine alternative Beförderung angeboten wird, ersetzt die HanseMerkur nach Ablauf von vier Stunden die nachweislich während dieser Wartezeit entstandenen Kosten für Speisen und Getränke, die mit einer gültigen airberlin Visa Card mit Business Paket bezahlt werden, bis zu einem Betrag von 25,00 US \$ je Stunde, maximal jedoch bis 300,00 US \$ je Schadenfall für die versicherten Personen.
- b) Verpasster Anschlussflug:
Verpasst eine versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug und wird innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative Beförderung angeboten, ersetzt die HanseMerkur die während der Wartezeit nachweislich entstandenen Kosten für Hotelübernachtungen sowie Speisen und Getränke, die mit einer gültigen airberlin Visa Card mit Business Paket bezahlt werden, bis zu einem Betrag von 25,00 US \$ je Stunde, maximal jedoch bis 300,00 US \$ je Schadenfall für die versicherten Personen.
- c) Gepäckverspätung:
Kommt das aufgegebenes Gepäck der versicherten Person nicht innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Fluges der versicherten Person am planmäßigen Bestimmungsort an, ersetzt die HanseMerkur die nachweislich entstandenen Kosten für den vor dem Eintreffen des Gepäcks erfolgten Ersatzkauf von notwendiger Kleidung und Hygieneartikel, die mit einer gültigen airberlin Visa Card mit Business Paket bezahlt werden, bis zu einem Betrag von 50,00 US \$ je Stunde, maximal jedoch bis 600,00 US \$ je Schadenfall für die versicherten Personen.
- d) Dokumentenservice:
Sollten der versicherten Person auf einer Geschäftsreise geschäftliche oder persönliche Dokumente, die für die Geschäftsreise benötigt werden, abhanden kommen, bzw. Sie die Dokumente verlegt oder vergessen haben, dann werden Ihnen bis zu 1.000,00 US \$ für den nachweislich entstandenen Aufwand, der für den Ersatz/die Beschaffung der Dokumente (einschließlich Gegenstände wie PC-Disketten und Präsentationsdias) notwendig ist, erstattet. Die Ersatzbeschaffungskosten dürfen den Materialwert der abhanden gekommenen Dokumente nicht übersteigen. Der Substanzwert von Sparschuldverschreibungen, Bankakzepten (Schecks, Travellerschecks usw.) oder ähnlicher Dokumente, falls diese dem Karteninhaber verloren gehen, werden nicht ersetzt. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass der finanzielle Aufwand mit einer airberlin Visa Card mit Business Paket beglichen wurde.

§ 2 - Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Flugticket mit einer gültigen airberlin Visa Card mit Business Paket bezahlt wurde. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klar gestellt wird (schriftlicher Vermerk), dass die Hauptzahlung mit der airberlin Visa Card mit Business Paket erfolgt und insgesamt mindestens 50% des Gesamtpreises mit der airberlin Visa Card mit Business Paket bezahlt wird.

§ 3 - Einschränkungen des Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Schäden, die durch folgende Umstände verursacht werden

1. Tätigkeit der versicherten Person als Luftfahrzeugführer oder als Besatzungsmitglied eines Flugzeuges;
2. das Unterlassen angemessener Maßnahmen zur Wiederauffindung des verlorenen Gepäcks;
3. das Unterlassen, die betroffene Fluggesellschaft am Bestimmungsort über den Gepäckverlust zu informieren und einen entsprechenden Bericht (PIR/ Property Irregularity Report) erstellen zu lassen;
4. Streik oder sonstige Arbeitskämpfmassnahmen von Beschäftigten der Fluggesellschaft, Flugbegleitern, Gepäckabfertigungspersonal oder Fluglotsen;
5. Gepäckverlust oder Gepäckverspätung auf Flügen der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz (Heimflüge).
6. Aufwendungen oder Käufe, die nicht mit einer gültigen airberlin Visa Card mit Business Paket bezahlt wurden;

§ 4 - Verhalten im Schadenfall

1. Schadenfälle, die unter die vorgenannten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich (spätestens 30 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles) schriftlich zu melden an die: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abteilung RLK-Leistung, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg, Telefon (0 40) 41 19-40 00, Telefax (0 40) 41 19-30 40, Notruf-Service +49 (180) 5 256 256
2. Die Kosten für die Beschaffung sämtlicher vom Versicherer angeforderten, zur Schadenbearbeitung notwendiger Informationen und Nachweise trägt die versicherte Person.
3. Zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer folgende Informationen und Nachweise einzureichen
 - a) der Abbuchungsbeleg, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Flugscheine dem Kartenkonto der airberlin Visa Card mit Business Paket belastet wurden;
 - b) bei Gepäckverlust oder -verspätung den Bericht der Fluggesellschaft (Gepäckermittlungsbogen);
 - c) sämtliche Angaben zum Flug (Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeit, etc.);
 - d) sämtliche Angaben zur eingetretenen Verzögerung oder zum Verlust;
 - e) sämtliche Angaben zu den Ausgaben, für die Ersatz gefordert wird;
 - f) Belege über gekaufte Waren und/oder Übernachtungskosten sowie Kopien der Belastungsbelege.

II. Assistance Service

Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen, unabhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Beschreibung und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Die HanseMerkur erbringt durch ihren weltweiten Notfall-Service Beistandsleistungen für die im § 2 genannten Notfälle, die der versicherten Person während der Reise

im Ausland zustoßen. Voraussetzung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfall-Service der HanseMerkur wendet. Versäumt es die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, Kontakt mit dem weltweiten Notfall-Service der HanseMerkur aufzunehmen und entstehen dadurch Mehrkosten, so kommt die HanseMerkur für diese Mehrkosten nicht auf.

2. In Abänderung von § 1, Ziffer 1 erbringt die HanseMerkur auch eine Leistung im Umfang von § 2 Abs. I Ziffer 2 D (Krankentransport) sowie § 2 Abs. II (Tod) bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Länder mit einer Staatsgrenze zu der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Leistungen

I. Krankheit / Unfall

1. Ambulante Behandlung

Bei notwendiger ambulanter Behandlung informiert die HanseMerkur auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt.

2. Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die HanseMerkur nachstehende Leistungen:

A. Betreuungsleistungen

1. Die HanseMerkur stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her.
2. Die HanseMerkur sorgt während des Krankenhausaufenthalts für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
3. Auf Wunsch sorgt die HanseMerkur für die Information der Angehörigen.

B. Kostenübernahmegarantie / Abrechnung

1. Die HanseMerkur gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000,00 EUR in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person ab.
2. Die HanseMerkur übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind.
3. Soweit die von der HanseMerkur verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die HanseMerkur zurückzuzahlen.

C. Krankenbesuch

Wenn fest steht, dass der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage dauert, organisiert die HanseMerkur auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise.

- D. Krankentransport bei nachgewiesener Transportfähigkeit bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Länder, mit einer Staatsgrenze zu der Bundesrepublik Deutschland

Auf Wunsch der versicherten Person organisiert die HanseMerkur den Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln vom Ort der stationären Behandlung auf der Reise, sofern die stationäre Behandlung mindestens 7 Tage dauert, an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Die HanseMerkur übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu 2.500,00 EUR.

3. Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet ist, organisiert die HanseMerkur den Rücktransport aus dem Ausland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Die HanseMerkur übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

4. Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhanden gekommen sind, übernimmt die HanseMerkur in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an die HanseMerkur zurückzuerstatten.

II. Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die HanseMerkur auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort und übernimmt hierfür die Kosten.

III. Sonstige Notfälle

1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die HanseMerkur hierfür die Kosten bis zu 5.000,00 EUR.

2. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die HanseMerkur bei der Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten streckt die HanseMerkur bis zu einem Gegenwert von 3.000,00 EUR als Darlehen vor. Zusätzlich streckt die HanseMerkur bis zu einem Gegenwert von 13.000,00 EUR als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, der HanseMerkur zurückzuzahlen.

3. Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt die HanseMerkur den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, ist die HanseMerkur bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt die HanseMerkur der versicherten Person ein Darlehen bis zu höchstens 1.500,00 EUR unter vorheriger Übermittlung einer Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises mit Angaben zu Name und Anschrift zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an die HanseMerkur zurückzuzahlen.

Bei Verlust von Kreditkarten und Debitkarten (z.B. Maestro, ec/girocard, VPAY) hilft die HanseMerkur der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die HanseMerkur haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

4. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten ist die HanseMerkur bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

5. Umbuchungen / Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so ist die HanseMerkur bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Die HanseMerkur informiert Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

6. Fahrradschutz

A. Panne

Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernimmt die HanseMerkur die Reparaturkosten bis 75,00 EUR, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadenort nicht möglich, erstattet die Tagesetappe bis 75,00 EUR je Versicherungsfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

B. Diebstahl

Kann wegen Diebstahl des von der versicherten Person auf der Reise benutzen Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernimmt die HanseMerkur die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort oder Ausgangsort oder Zielort der Tagesetappe bis 250,00 EUR je Versicherungsfall.

IV. Reiseabbruch / Verspätete Rückreise / Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

1. Reiseabbruch

Die HanseMerkur organisiert die Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten, wenn die gebuchte Reise von der versicherten Person aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Angehörigen oder derjenigen Personen die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Als Angehörige der versicherten Person gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- b) Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder deren Reisebegleiter am Wohnort infolge von Feuer, Elementarschäden oder vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist;
- c) Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person. Die Erstattung der gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstehenden Mehrkosten ist bei Entführung begrenzt auf maximal 10.000,00 EUR je versicherte Person. Ausgeschlossen sind jedoch
 - a) Mehrkosten aufgrund von Ersatzansprüchen von Beförderungsunternehmen wegen, von der versicherten Person verursachten, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung);
 - b) anteilige Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage oder entgangene Urlaubsfreuden.

2. Reiseruf

Wird aufgrund von Tod oder schwerer Erkrankung einer unter 1. a) aufgeführten nicht mitreisenden Person oder wegen der in 1.b) genannten Gründe der vorzeitige Reiseabbruch erforderlich und ist die versicherte Person nicht erreichbar, bemüht sich die HanseMerkur um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernimmt hierfür die Kosten.

3. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Die HanseMerkur organisiert und bezahlt zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes, die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.

§ 3 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall für die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

§ 4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der HanseMerkur gemeldet, tritt diese in Vorleistung. Ergänzend gilt § 12 im Allgemeinen Teil.